

stellen Auslegung des minderschweren Falles abzu- sehen. Solche Entscheidungen beweisen, daß diese Ju- risten die Bedeutung der ökonomischen Struktur unse- rer Ordnung als der Grundlage unseres friedlichen Aufbaus nicht erkannt haben, daß sie die Funktion der Wirtschaftsstrafgesetze als Kampfmittel gegen Ver- brechen, mit denen die imperialistischen Kriegstreiber und ihre Agenten unsere ökonomischen Grundlagen mit dem Ziel der Wiederherstellung des deutschen Imperialismus in ganz Deutschland angreifen, nicht richtig einzuschätzen vermögen. Derartige Entschei- dungen sind daher nicht Fehler „juristischer“ Ausle- gung, sondern politisch-juristische Fehler, die objektiv unseren Friedenskampf schwächen und die Kriegstreiber unterstützen.

Stalin weist in seiner Arbeit „Über dialektischen und historischen Materialismus“ nach, daß das Eigentum, d. h. die spezifische Form der Aneignung der materiellen Güter, Grundlage der Produktionsverhältnisse und dadurch von entscheidender Bedeutung für die Charak- terisierung der Produktionsverhältnisse ist¹⁰⁾.

In der antifaschistisch-demokratischen Ordnung „be- stehen neben dem volkseigenen Sektor die privatkapitalistischen Betriebe fort“¹¹⁾. Die Bestimmung des Eigentums als Grundlage der Produktionsverhältnisse zwingt uns, dem Schutze und der Festigung des Volks- eigentums als Grundlage unserer ökonomischen Ord- nung die volle Aufmerksamkeit zuzuwenden.

Ein besonders häufig vorkommender Fehler ist der, daß bei Straftaten, die sich gegen andere Objekte (z. B. den innerdeutschen Handel, die Wirtschaftsplan- nung) richten, zugleich aber das Volkseigentum ver- letzen, nicht auf die Verletzung des Volkseigentums eingegangen wird. Ein weiterer Fehler ist der, daß bei Straftaten, die keine Gefährdung der Wirtschafts- planung oder der Versorgung der Bevölkerung hervor- rufen und bei denen daher die Gerichte nicht die Bestimmungen der Wirtschaftsstrafverordnung, son- dern die des StGB über Diebstahl oder Unterschlagung angewendet haben, nicht auf die Bedeutung des Volks- eigentums eingegangen oder sogar von einer Charak- terisierung des verletzten Eigentums abgesehen wird. Derartige Entscheidungen, welche eine wesentliche Seite des Verbrechens völlig unbeachtet lassen, sind ein Ausdruck der Unterschätzung des Volkseigentums als der Grundlage der ökonomischen Verhältnisse des volkseigenen Sektors und seiner gesellschaftlichen Funktion. Soweit eine Bestrafung wegen Diebstahls oder Unterschlagung erfolgte, beruhen sie außerdem auf einer rein formalen Anwendung formaler Tatbe- stände und damit auf einer mangelnden Überwindung des Rechtsformalismus. Es genügt nicht, die Tat rein formal zu subsumieren; es ist vielmehr erforderlich, den materiellen Charakter der Tat zu erkennen und mit zum Maßstab der Beurteilung zu machen.

Die Bestimmung des Eigentums als Grundlage der Produktionsverhältnisse widerlegt zugleich die Identifi- zierung von Eigentum und Eigentumsrecht. Während das Eigentum als Aneignung materieller Güter durch die Aneignungsweise der Produktionsmittel bestimmt wird und Grundlage einer bestimmten Basis ist, ist das Eigentumsrecht die Gesamtheit der Normen, die sich auf die Sicherung, Festigung, Entwicklung und Rege- lung der Aneignungsweise richten. Diese Normen wer- den durch den Staat, d. h. den Machtapparat der öko- nomisch stärksten Klasse, entsprechend den Interessen der herrschenden Klasse ausgestaltet. Sie können das Wesen der geschichtlich bedingten Aneignungsweise nicht ausdrücken, wenn, wie im Kapitalismus, die herrschende Klasse daran interessiert ist, den Klassen- charakter ihres Eigentums zu verbergen, und in der Lage ist, eine Sicherung und Regelung ihrer Anei- gnungsweise ohne Enthüllung ihres Wesens vorzuneh- men. Eine Identifizierung der Aneignung mit dem

Recht auf Aneignung führt daher zur Leugnung des Klassencharakters des Eigentumsrechtes und stellt eine Gefahr für die Entwicklung unserer demokratischen Rechtswissenschaft dar.

Die Stalinsche Definition der Basis, welche nicht die Produktivkräfte der Gesellschaft umfaßt, läßt uns erst begreifen, was die Liquidierung der ökonomischen Wurzeln des Faschismus und Militarismus bedeutet. Sie zeigt uns, daß diese Liquidierung nicht etwa bedeutet Beseitigung der technischen Errungenschaften, der Werke und ihrer Maschinenausrüstung oder der Er- gebnisse der technischen Wissenschaften¹²⁾. Sie lehrt uns, die Produktivkräfte als Elemente unserer neuen Produktionsweise ebenso wie das Eigentum an den Produktionsmitteln mit Entschiedenheit gegen ver- brecherische Angriffe zu verteidigen. Sie ermöglicht uns dadurch, eine richtige Einstellung zu einer Reihe schwerwiegender Verbrechen zu erzielen.

Die Feststellung, daß die ökonomische Struktur als Basis einer bestimmten Gesellschaftsformation nicht mit der Produktionsweise identisch ist, macht die Un- tersuchung des inneren Mechanismus der Produktions- weise keineswegs überflüssig. Es ist für eine richtige Beurteilung der Basis sehr wesentlich, ob sie sich, wie im Sozialismus, in vollständiger Übereinstimmung mit dem Charakter der Produktivkräfte befindet oder ob die Produktionsverhältnisse, wie im Kapitalismus, in unversöhnlichen Gegensatz zu dem Stand der Pro- duktivkräfte geraten sind. Die Erkenntnis der Wechsel- wirkung zwischen Produktionsverhältnissen und Pro- duktivkräften, die uns Stalin in seiner Arbeit „Über dialektischen und historischen Materialismus“¹³⁾ ver- mittelt, läßt uns erst verstehen, daß eine demokrati- sche Wirtschaftsplanung nur auf der Grundlage des Volkseigentums, das mit dem Charakter der Produk- tivkräfte übereinstimmt, möglich ist. Dadurch erst vermag der demokratische Jurist die Schwere der Ver- brechen, die sich gegen das Volkseigentum richten, richtig einzuschätzen und danach zu handeln.

2. Die Definition des Überbaus und ihre Bedeutung für die demokratische Rechtswissenschaft

Die Stalinsche Arbeit „Über den Marxismus in der Sprachwissenschaft“ enthält weiter eine ebenso klare und prägnante Definition des Überbaus:

„Der Überbau — das sind die politischen, juristi- schen, religiösen, künstlerischen, philosophischen An- schauungen der Gesellschaft und die ihnen entspre- chenden politischen, juristischen und anderen Insti- tutionen.“¹⁴⁾

Aus der Definition ergibt sich, welche gesellschaft- lichen Erscheinungen dem Überbau angehören. Der Überbau hat zwei Hauptbestandteile, die politischen, juristischen und anderen Anschauungen sowie die ihnen entsprechenden politischen, juristischen und anderen Einrichtungen. Stalin sagt weiter:

„Jede Basis hat ihren eigenen, ihr entsprechenden Überbau“^{15 16)}

und:

„Der Überbau wird von der Basis hervorge- bracht ...“¹⁶⁾

Gerade daraus ergeben sich die spezifischen Beson- derheiten, die den Überbau von anderen gesellschaft- lichen Erscheinungen unterscheiden:

„Die spezifischen Besonderheiten des Überbaus be- stehen darin, daß er der Gesellschaft durch politische, juristische, ästhetische und andere Ideen dient und

12) Fred Oelßner: a. a. O. Fußnote 1 Heft 14 S. 36.

13) Stalin: a. a. O. Fußnote 5 S. 27 bis 43.

14) Stalin: a. a. O. Fußnote 1 S. 4.

15) Stalin: a. a. O. Fußnote 1 S. 5.

16) Stalin: a. a. O. Fußnote 1 S. 6.

10) Stalin: a. a. O. Fußnote 5 S. 30/31.

11) Walter Ulbricht: Der Fünfjahrplan und die Perspek- tive der Volkswirtschaft, Berlin 1950, Dietz-Verlag, S. 13.